Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

99 (30.12.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Diesbezügliche Revisionen werden seitens der Polizeiorgane vorgenommen werden.

Durlach den 20. Dezember 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Für die Gemeinde Aue sind die Grundbuchtage im Jahr 1916 auf den ersten und dritten Donnerstag jeden Monats, jeweils vormittags 9 Uhr, festgesetzt.

Des Feiertags wegen wird der Grundbuchtag vom 1. auf den 2. Juni verlegt.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 11. Dezember 1915.

Großh. Notariat I.

Die Grundbuchtage des Notariats Durlach II finden im Jahr 1916, wie folgt, statt:

1. Grünwettersbach: am 1. und 3. Dienstag des Monats, vorm. 9 Uhr.
2. Hohenwettersbach: am 2. Dienstag des Monats, vorm. 8½ Uhr.
3. Kleinsteinbach: am 3. Mittwoch des Monats, vorm. 8¼ Uhr.
4. Königsbach: am 1., 2., 3. und 4. Donnerstag des Monats, vorm. 8½ Uhr.
5. Singen: am 4. Dienstag des Monats, vorm. 8½ Uhr.
6. Söllingen: am 1., 2. und 4. Mittwoch des Monats, vormittags 8¼ Uhr.
7. Wilferdingen: am 2. und 4. Samstag des Monats, vorm. 8½ Uhr.
8. Wolfartsweier: am 4. Montag des Monats, vorm. 8¼ Uhr.

Der auf 20. April 1916 fallende Grundbuchtag fällt aus.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage für:

Singen: vom 26. Dezember auf 29. Dezember.

Söllingen: vom 1. November auf 3. November.

Königsbach: vom 6. Januar auf 7. Januar, vom 27. Januar auf 29. Januar, vom 1. Juni auf 3. Juni, vom 22. Juni auf 23. Juni.

Wolfartsweier: vom 24. April auf 29. April, vom 25. Dezember auf 30. Dezember.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 11. Dezember 1915.

Großh. Notariat II.

Das unterzeichnete Notariat wird im Jahre 1916 Grundbuchtage abhalten, wie folgt:

a. jeden Montag in Weingarten, Beginn 11 Uhr vorm.
b. jeden Dienstag in Jöhlingen, Beginn 10½ Uhr vorm.
c. jeden Mittwoch in Berghausen, Beginn 10³⁰ Uhr vorm.
d. jeden Freitag in Grötzingen, Beginn 9 Uhr vorm.
e. jeden ersten Samstag jeden Monats in Wöschbach, Beginn 10⁰⁰ Uhr vorm.

Die auf 24. April und 12. Juni fallenden Grundbuchtage fallen aus.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage für:

a. Berghausen: vom 1. November auf 2. November.
b. Grötzingen: vom 21. April auf 22. April.
c. Jöhlingen: vom 26. Dezember auf 28. Dezember.
d. Weingarten: vom 25. Dezember auf 28. Dezember.
e. Wöschbach: vom 1. Januar auf 8. Januar.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 11. Dezember 1915.

Großh. Notariat III.

Die Grundbuchtage des Notariats Langensteinbach finden im Jahre 1916 wie folgt statt: jeden Monat:

1. Auerbach: am 1. Mittwoch, vorm. 9 Uhr.
2. Ittersbach: am 2. und 4. Freitag, vorm. 8½ Uhr.
3. Langenalb: am 1. Freitag, vorm. 9 Uhr.
4. Langensteinbach: jeden Samstag, vorm. 8 Uhr.
5. Nöttingen-Darmsbach: am 2. und 4. Montag, vorm. 9 Uhr, jedoch statt 24. April am 27. April, 12. Juni am 15. Juni, 25. Dezember am 28. Dezember.
6. Obermutschelbach: 3. Montag, vorm. 9 Uhr.
7. Untermutschelbach: 3. Montag, nachm. 2 Uhr.
8. Palmbach: 3. Mittwoch, vorm. 9 Uhr.
9. Spielberg: 2. und 4. Mittwoch, vorm. 9 Uhr.
10. Stupferich: 1. und 3. Dienstag, vorm. 9 Uhr.
11. Weiler: 2. Dienstag, vorm. 9 Uhr.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Die Grundbuchtage finden während des Krieges nur in beschränktem Maße statt.

Langensteinbach, 14. Dezember 1915.

Großh. Notariat.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 99. **Donnerstag, 30. Dezember** **1915.**

Bekanntmachung.

Enteignung zur Herstellung des Gehwegs auf der Ostseite der Ettlingerstraße in Durlach betreffend.

Aufgrund des gepflogenen Abtretungsverfahrens ist die nachgenannte Grundstückseigentümerin verpflichtet, von dem unterzeichneten auf Gemarkung Durlach gelegenen Grundstücke die planmäßig erforderliche Fläche gegen vorgängige Entschädigung an die Unternehmerin abzutreten und zwar:

Name und Wohnort der Grundstückseigentümerin	Grundstück						
	Lagerbuch Nr.	Gewann	Kulturart	Flächenmaß im Ganzen		Abzutretende Fläche	
				a	qm	a	qm
Jakob Ludwig Weber, Gewerbelehrer Witwe, geb. Wagner, in Durlach.	5526 a	an der Ettlingerstraße	Hofraite, Hausgarten und Acker	25	16	—	28

Nachdem das Entschädigungsverfahren für eröffnet erklärt wurde, wird **Tagfahrt zur Verhandlung über die Entschädigung** auf:

Mittwoch den 5. Januar 1916, nachmittags 3½ Uhr,

— beginnend mit einer Besichtigung des Grundstücks und Fortsetzung der Verhandlungen sodann im Rathause in Durlach hiermit anberaumt.

Als Beisitzer werden berufen die Herren: Architekt Curjel in Karlsruhe und Sparkassenrechner Reiff in Söllingen.

Zu dieser Tagfahrt werden **sämtliche Beteiligte, insbesondere auch etwaige Mieter und Pächter,** letztere mit dem Auftrag, die Miet- und Pachtverträge vorzulegen, mit dem Anfügen geladen, daß auch bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Anträge auf Uebernahme des ganzen Grundstückes in den Fällen des § 11 oder des Eigentums in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 oder auf Entschädigung für die Aufhebung einer Grunddienstbarkeit in den Fällen des § 13 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes sind spätestens in der Tagfahrt zu stellen.

Nach dem Schlusse der Verhandlungen sind Anträge dieser Art nicht mehr zulässig.

Etwaige unbekannte Beteiligte werden hiermit aufgefordert, ihre auf die Entschädigung bezüglichen Anträge spätestens in der Tagfahrt zu stellen, widrigenfalls ihre Ansprüche in dem weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden und dem Unternehmer gegenüber ausgeschlossen werden.

Karlsruhe den 23. Dezember 1915.

Gr. Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

Unsere Feinde versuchen, Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts im Inland zu verbreiten. In neuester Zeit bedienen sie sich ihrer Flieger zur Verbreitung oder befestigen die Flugschriften an Freiballons aus wasserdichtem Papier, welche im Feindesland aufgelassen werden und zum Niedergehen im Inland bestimmt sind.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

1. Wer derartige Flugschriften auffindet oder in Besitz hat, hat unverzüglich der nächsten militärischen Dienststelle oder Gendarmeriestation Kenntnis zu geben und sämtliche Flugschriften und sonstigen Fundstücke daselbst abzuliefern.

2. Dieselbe Verpflichtung der Meldung und Ablieferung besteht für denjenigen, welcher Abschriften gefertigt oder im Besitz hat.

3. Eine gleiche Anzeigepflicht liegt endlich demjenigen ob, der glaubhaft Kenntnis davon hat, daß Flugschriften oder Abschriften solcher oder andere Fundstücke dieser Art sich im Besitz dritter Personen befinden.

4. Wer diesem Gebot zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe den 10. Dezember 1915.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen (Grundpreis).

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, laufend nachgeprüft.

§ 2. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4 Insoweit Grundpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Fischen und Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinhandelshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5 Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6 Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4 Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist

§ 9. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.

(Vom 17. Dezember 1915.)

Die Regelung der Fisch- und Wildpreise betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Fisch- und Wildpreise (Reichs-Gesetzbl. Seite 716) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amtsbezirke unter Ausschluß der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern

Die Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel erfolgt durch den Vorstand des Kommunalverbandes

und der Gemeinde. Vorstand des Kommunalverbandes ist der Amtsvorstand, Vorstand der Gemeinde ist der Stadtrat (Gemeinderat).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 17. Dezember 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Die Festsetzung der Preise für Wild betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Fisch- und Wildpreise (Reichs-Gesetzbl S. 716) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22 November 1915 über die Festsetzung der Preise für Wild (Reichs-Gesetzbl. S. 775) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für Wild darf beim ersten Verkauf für beste Ware folgende Sätze (Grundpreise, Höchstpreise) nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 kg mit Decke 0,60 Mk.,
bei Rehwild für 0,5 kg mit Decke 0,70 Mk.,
bei Wildschweinen für 0,5 kg mit Decke (Schwarte) 0,55 Mk,
bei Hasen für das Stück mit Fell (Balg) 3,75 Mk.,
bei Kaninchen für das Stück mit Fell (Balg) 1,00 Mk,
bei Fasanenhahnen für das Stück mit Federn 2,50 Mk,
bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn 1,75 Mk

Die Preise gelten für Verkauf ab Strecke oder ab Wohnsitz des Jägers. Uebernimmt der Verkäufer die Versendung des Wildes an den Käufer, so darf er hierfür die tatsächlich erwachsenen Unkosten, im höchsten Falle aber 5 vom Hundert des Grundpreises, in Anrechnung bringen.

Die Preise gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstand hat.

§ 2. Für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher dürfen die Höchstpreise für beste Ware nicht übersteigen:

1. bei Rot- und Damwild:
für Ziemer und Schlegel für 0,5 kg 1,25 Mk.,
für Bug für 0,5 kg 0,80 Mk., für Kochfleisch (Ragout) für 0,5 kg 0,50 Mk;
2 bei Rehwild:
für Ziemer und Schlegel für 0,5 kg 1,50 Mk,
für Bug für 0,5 kg 1,00 Mk, für Kochfleisch (Ragout) für 0,5 kg 0,60 Mk;
3. bei Wildschweinen:
für Ziemer und Schlegel für 0,5 kg 1,10 Mk.,
für Bug für 0,5 kg 0.90 Mk., für Kochfleisch (Ragout) für 0,5 kg 0,50 Mk.;
4. bei Hasen:
beim Verkauf des ganzen Tieres:
für das Stück mit Fell 4,65 Mk.,
für das Stück ohne Fell 4,25 Mk.,
für einen Ziemer 2,00 Mk.,
für je einen Schlegel 0,90 Mk.,
für das sich bei einem Hasen ergebende Kochfleisch (Ragout), (Kopf, Hals, Vorderfüße, Brust- und Bauchwandungen, Eingeweide) 0,60 Mk.;
5. bei Kaninchen;
für das Stück mit Fell 1,60 Mk.,
für das Stück ohne Fell 1,30 Mk.;
6. bei Fasanen:
für Fasanenhähne mit Federn 3,50 Mk.,
für Fasanenhennen mit Federn 2,50 Mk.

§ 3. Die Gemeinden und die Kommunalverbände sind befugt, die Höchstpreise für den Kleinhandel niederer festzusetzen. Insolange dies nicht geschieht, sind vorstehende Höchstpreise maßgebend.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1915.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Die Erhebung der Polizeigefälle, hier die Verwendung von Kostenmarken betr.

Vom 1. Januar 1916 an werden Reisepapiere, Aufenthaltsurkunden, Gewerbelegitimationspapiere, Radfahrkarten, Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge, Führerscheine und sonstige Ausweisurkunden von den Großh. Bezirksämtern nur noch gegen Erlegung des Kostenbetrages und Entwerten von Kostenmarken in Höhe des gezahlten Betrags ausgefolgt werden. Auch können von diesem Zeitpunkt ab im Verwaltungsverfahren geschuldete Sporteln, Taxen und Auslagen im Betrage bis zu 200 Mark, solange sie noch nicht in die Hebrolle aufgenommen sind, bei dem Kostenbeamten des Bezirksamts gegen Entwertnng von Kostenmarken entrichtet werden, ebenso von den Bezirksämtern ausgesprochene Geldstrafen. Als Empfangsbescheinigung für den Schuldner wird der obere Teil der Kostenmarken auf der Ausweisurkunde, sonst auf einem besonderen Blatt, bei Vorlage der Ausfertigung einer Strafverfügung auf dieser aufgeklebt und entwertet.

Durlach den 18. Dezember 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Neujahrsnacht betr.

Das Schießen und Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper in der Neujahrsnacht ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu **150 Mark oder mit Haft bestraft.**

Schulbehörden und Eltern werden um Verwarnung ihrer Schüler bezw. Kinder ersucht.

Den Verkäufern von Feuerwerkskörpern ist ist zufolge Verordnung vom **29 August 1905** (§ 26) die Abgabe von gefährlichen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen, Fröschen, Schwärmern und dergl.) an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren verboten. Als „Mißbrauch" der Feuerwerkskörper ist deren Abbrennen in der Neujahrsnacht anzusehen. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden bei dieser Gelegenheit zur strengen Beachtung auch der sonstigen Vorschriften obengenannter Verordnung (insbesondere bezüglich polizeilicher Anzeige des Verkaufs, besonderer Buchführung, Lagerung 2c.) ermahnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg